



BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME

Stand: 03.03.2026

BAUVORHABEN: Änderung / Erweiterung des
Sauenbetriebes
hier: Deckzentrum (BE 17)

BAUORT/STRASSE: Gronhorst 13
48231 Warendorf - Freckenhorst

BAUHERR: Hermann Hustert
Gronhorst 13
48231 Warendorf - Freckenhorst

ENTWURFSVERFASSER: Architekturbüro Sickmann
Raiffeisenstraße 3
48231 Warendorf - Hoetmar

**ZUSTÄNDIGE BRANDSCHUTZ-
DIENSTSTELLE:** Brandschutzdienststelle der Stadt
Warendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORBEMERKUNGEN	- 4 -
2.	OBJEKTBESCHREIBUNG	- 4 -
3.	BAURECHTLICHE EINORDNUNG	- 5 -
4.	BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME	- 6 -
4.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	- 6 -
4.2	Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung	- 8 -
4.3	Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen	- 9 -
4.4	System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen	- 10 -
4.4.1	Äußere Abschottung	- 10 -
4.4.2	Innere Abschottung	- 10 -
4.4.2.1	Innere Brandwände	- 10 -
4.4.2.2	Notw. Treppen / notw. Treppenräume	- 11 -
4.4.2.3	Notw. Flure	- 11 -
4.4.2.4	Trennwände	- 11 -
4.4.2.5	Aufzüge	- 11 -
4.4.2.6	Tragende Konstruktion	- 11 -
4.4.2.7	Decken	- 11 -
4.4.2.8	Dächer	- 12 -
4.4.2.9	Außenwände	- 12 -
4.4.3	Rauchabschnitte	- 12 -
4.5	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude	- 13 -
4.5.1	Rettungswege auf dem Grundstück	- 13 -
4.5.2	Rettungswege im Gebäude	- 13 -
4.6	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen	- 15 -
4.6.1	Leitungsanlagen	- 15 -
4.6.1.1	Durchdringungen brandschutztechnisch bemessener Bauteile	- 16 -
4.6.1.2	Leitungsanlagen in Rettungswegen	- 16 -
4.6.1.3	Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen	- 16 -

4.6.2	Heizungsanlage	- 16 -
4.6.3	Saugentmistungsanlage	- 16 -
4.7	Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen	- 17 -
4.8	Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	- 17 -
4.9	Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen	- 17 -
4.10	Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung	- 18 -
4.10.1	Feuerlöscher	- 18 -
4.10.2	Trockene Steigleitungen	- 19 -
4.10.3	Feuerlöschanlagen und Wandhydranten	- 19 -
4.10.4	Gebäudefunkanlagen	- 19 -
4.11	Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage	- 19 -
4.11.1	Sicherheitsstromversorgung	- 19 -
4.11.2	Blitzschutzanlage	- 19 -
4.12	Hydrantenplan / Löschwasserbehälter	- 19 -
4.13	Feuerwehrpläne/Flucht- und Rettungspläne	- 20 -
4.13.1	Feuerwehrpläne	- 20 -
4.13.2	Flucht- und Rettungspläne	- 20 -
4.14	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	- 20 -
4.15	Sicherheitsbeleuchtung	- 21 -
4.16	Abweichungen/Erleichterungen	- 21 -
4.17	Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen	- 21 -
4.18	Anlagenverzeichnis	- 22 -

1. VORBEMERKUNGEN

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude besonderer Art oder Nutzung nach § 50 BauO NRW 2018.

Der Unterzeichner wurde durch den Bauherrn beauftragt diese brandschutztechnische Stellungnahme für das betrachtete Objekt zu erstellen.

Für diese und für weitere geplanten Baumaßnahmen zur Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Sauenbetriebes auf dem Grundstück werden insgesamt nachfolgende brandschutztechnische Stellungnahmen (BSS) bzw. Brandschutzkonzepte (BSK) erstellt:

- Sauenstall (BE 4, BE 4a) - BSK
- Deckzentrum (BE 17) - BSS
- Deckzentrum mit Futterküche (BE 17a) - BSS
- Abferkelställe (BE 18.1 – BE 18.8) - BSS
- Mistlagerhalle (BE 20) - BSS
- Strohlagerhalle (BE 22) - BSS

Diese brandschutztechnische Stellungnahme behandelt die brandschutztechnischen Anforderungen für den Bau eines Deckzentrum (BE 17).

2. OBJEKTBESCHREIBUNG

Der Bauherr plant ein Deckzentrum für Sauen zu errichten.

Das hier betrachtete Gebäude erreicht die Gesamtabmessungen von rd. 63,30 m x 19,00 m mit einer überbauten Fläche von insgesamt ca. 1.262 m² und einem Bruttorauminhalt von insgesamt ca. 5.237 m³.

Das Gebäude stellt einen Brandabschnitt dar.

Brandabschnitt

Nutzung:	Deckzentrum für Sauen
Abmessungen:	ca. 63,30 m x 19,00 m

Fläche: BGF ca. 1.262 m²
Bruttorauminhalt: BRI ca. 5.237 m³

Die Tragkonstruktion des Gebäudes ist als Mischkonstruktion aus massiven Bauteilen und Stahlbauteilen geplant.

Die Außenwände werden in massiver Bauart erstellt.

Das Dach des Gebäudes ist als Schrägdach als Nagelplattenbinderkonstruktion geplant. Das Dach wird mit einer Dacheindeckung aus Wellfaserzementplatten (harte Bedachung) ausgeführt.

Die innere Erschließung des Gebäudes erfolgt horizontal über den Zentralgang Stalles.

Die äußere Erschließung des Grundstückes erfolgt von Norden über einen Weg, welcher weiter nördlich von der Straße „Gronhorst“ erschlossen wird.

Über diesen Weg wird die Grundstückszufahrt erreicht. Von hier aus sind bzw. werden Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück angelegt, von denen aus alle Gebäudeteile erreichbar sind.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr werden die umliegenden öffentlichen sowie die auf dem Gelände vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsflächen angesetzt.

3. BAURECHTLICHE EINORDNUNG

Als bauliche Anlage im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 unterliegt das Bauvorhaben nach § 1 BauO NRW 2018 den Anforderungen dieses Gesetzes.

Aufgrund der Höhe des Fußbodens der höchsten Aufenthaltsräume von < 7,00 m und aufgrund der Nutzung als freistehendes landwirtschaftliches Gebäude (Deckzentrum für Sauen) ist das Gesamtobjekt gemäß § 2 (3) BauO NRW 2018 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1) einzustufen.

Zur brandschutztechnischen Beurteilung des Stallgebäudes wird die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen vom 11.08.2020 (im Folgenden: RbATHa genannt) angewendet, die gem. Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW seit dem 01.10.2020 zu beachten ist.

Insgesamt ist in dem Objekt von einer der Nutzung entsprechenden Personenzahl auszugehen. Eine hierüber hinausgehende erhöhte Ansammlung von Menschen ist nicht zu erwarten.

Hinweis

Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, die über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Versicherungsrecht, Explosionsschutz u. a., sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in dieser brandschutztechnischen Stellungnahme.

4. BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME

4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die äußere Erschließung des Grundstückes erfolgt von Norden über einen Weg, welcher weiter nördlich von der Straße „Gronhorst“ erschlossen wird.

Über diesen Weg wird die Grundstückszufahrt erreicht. Von hier aus sind bzw. werden Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück angelegt, von denen aus alle Gebäudeteile erreichbar sind.

Anleiterstellen sind in dem Objekt nicht geplant, sodass Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte oder tragbare Leitern der Feuerwehr nicht erforderlich sind.

Die Zugänge des Objektes können fußläufig von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen auf dem Grundstück aus über im Wesentlichen geradlinig verlaufende befestigte Wege in einer ausreichend dimensionierten Breite erreicht werden.

Tore im Zuge dieser Zugangswege werden so erstellt und ausgerüstet, dass diese durch die Feuerwehr geöffnet werden können.



Das betrachtete Gebäude liegt mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt - (§ 5 (1) BauO NRW 2018).

Aus diesem Grund werden auf dem Grundstück Feuerwehruzufahrten ausgewiesen. Die Ausführung erfolgt in einer Breite von mind. 3,0 m, im Bereich von Kurven mind. 5 m.

Die Bewegungsflächen für den Feuerwehrangeriff auf dem Grundstück erhalten jeweils eine Größe von mind. 12 m x 7 m. Übergangsbereiche werden mind. 4 m breit angelegt.

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass diese durch Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden kann.

Die Neigung im Bereich der Zufahrt darf in Längsrichtung max. 10 % betragen. Stufen und Schwellen im Bereich der Zufahrt dürfen nicht mehr als 8 cm hoch sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen in einem Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig.

Sofern Sperrpfosten im Bereich der Zufahrt angeordnet werden, müssen diese durch die Feuerwehr geöffnet werden können (z. B. Dreikantschlüssel). In umgelegtem Zustand dürfen diese nicht höher als 8 cm sein.

Die vorgenannten Flächen für die Feuerwehr sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Flächen für die Feuerwehr werden ständig freigehalten und entsprechend gekennzeichnet.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr werden die umliegenden öffentlichen sowie die auf dem Gelände geplanten Verkehrsflächen angesetzt.

4.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung

Gemäß den Richtwerten für den Löschwasserbedarf aus der Tabelle zum Arbeitsblatt W 405 des DVGW wird davon ausgegangen, dass der Löschwasserbedarf für das vorgenannte Gebäude bei 96 m³/Std. über einen Zeitraum von 2 Stunden liegt.

Der Löschwasserbedarf soll durch Entnahme aus dem öffentlichen Netz sichergestellt werden.

Gemäß dem Schreiben der Stadtwerke Warendorf GmbH kann im direkten Umgebungsbereich (300 m) zum Objekt kein Löschwasser über Hydranten entnommen werden.

Zur Erstbrandbekämpfung ist auf dem Grundstück eine bestehende unterirdische Löschwasserzisterne im nördlichen Bereich des Grundstückes vorhanden. Diese Zisterne weist ein Volumen von ca. 50 m³ Löschwasser auf und wird bereits für die bestehenden Gebäude auf dem Grundstück als Löschwasserbevorratung angesetzt.

Seitens des Betreibers wird sichergestellt, dass jederzeit ca. 50 m³ Löschwasser aus dem Behälter für die Entnahme der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Gemäß erhaltenen Angaben befindet sich auf dem Nachbargrundstück (Matthias Hustert) nördlich des hier betrachteten Grundstückes ein oberirdischer Löschwasserbehälter (Entfernung zur Hofstelle ca. 200 m). Dieser fasst gemäß erhaltenen Angaben ein Volumen von ca. 200 m³ und soll zur Löschwasserbereitstellung angesetzt werden.

In der Zeit, in der die 50 m³ Löschwasser aus der Zisterne auf dem eigenen Grundstück zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genutzt werden, wird parallel dazu von der Feuerwehr eine Schlauchverbindung zum oben genannten Löschwasserbehälter aufgebaut, sodass ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.

Die Lage der vorhandenen eigenen Löschwasserzisterne kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Die Lage des

Löschwasserbehälters auf dem Nachbargrundstück [REDACTED] kann dem angehängten Übersichtsplan entnommen werden.

Die Entnahmestellen der eigenen unterirdischen Löschwasserzisterne ist bzw. wird gemäß DIN 14244 angelegt. Im Nahbereich der Entnahmestelle wird eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr angelegt, so dass ein direkter Zugang zu der frostfreien Entnahmestelle sichergestellt wird.

Die Zisterne ist bzw. wird mit einem Schild nach DIN 4066-B 2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

Der Löschwassersauganschluss ist bzw. wird witterungs- und wasserbeständig in der Farbe rot (RAL 3000) oder leuchtrot (RAL 3024) ausgeführt.

Die vorhandene Entnahmestelle kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Bei dem oben genannten Löschwasserbehälter auf dem Nachbargrundstück (Matthias Hustert) wird davon ausgegangen, dass diese gemäß DIN 14244 mit einer Entnahmestelle ausgeführt und gemäß DIN 4066-B 2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet ist.

Bei Umsetzung vorgenannter Maßnahmen ist die Versorgung mit ausreichend Löschwasser für wirksame Löscharbeiten gegeben.

4.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteinrichtungen

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, da im Gebäude umwelt- und wassergefährdende Stoffe und Substanzen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1-3 gemäß Richtlinien zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) nicht gelagert und/oder verwendet werden.

Hinweis

Verpflichtungen zur Rückhaltung oder ordnungsgemäßen Entsorgung von mit wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen kontaminiertem Löschwasser, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) oder anderen, über den erforderlichen

vorbeugenden baulichen Brandschutz hinausgehenden Vorschriften ergeben, sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in dieser brandschutztechnischen Stellungnahme.

4.4 System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen

4.4.1 Äußere Abschottung

Die erforderlichen Abstände von 2,50 m zu Nachbargrenzen bzw. 5 m zu bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden werden für das hier betrachtete Gebäude eingehalten, so dass die Anordnung von Brandwänden als Gebäudeabschlusswände nicht erforderlich ist – (§ 30 (2) BauO NRW 2018).

Bei dem betrachteten Objekt liegen sich keine Wände desselben Gebäudes gegenüber.

4.4.2 Innere Abschottung

4.4.2.1 Innere Brandwände

Es sind Brandabschnitte bis 1.600 m² realisierbar – (§ 30 (2) BauO NRW 2018).

Bei landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Gebäuden sind Brandabschnitte unabhängig ihrer Längen- und Flächenausdehnung bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 10.000 m³ zulässig – (§ 30 (2) BauO NRW 2018)

Das hier betrachtete Gebäude erreicht die Gesamtabmessungen von rd. 63,30 m x 19,00 m mit einer überbauten Fläche von insgesamt ca. 1.262 m² und einem Bruttorauminhalt von insgesamt ca. 5.237 m³.

Somit ist die Anordnung von inneren Brandwänden hier nicht erforderlich.

4.4.2.2 Notw. Treppen / notw. Treppenräume

In dem hier betrachteten erdgeschossigen Gebäude sind keine Treppen geplant – (§ 34 (1) BauO NRW 2018).

4.4.2.3 Notw. Flure

In dem hier betrachteten Schweinestall ist kein Flur geplant. Notwendige Flure sind hier auch nicht erforderlich, da es sich hier um ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude der Gebäudeklasse 1 handelt – (§ 36 (1) BauO NRW 2018).

4.4.2.4 Trennwände

In dem geplanten Stall sind keine Technik- oder Aufenthaltsräume geplant. Trennwände sind in diesem Gebäude somit nicht erforderlich – (§ 29 (1) BauO NRW 2018, Ziffer 5.1 RbATHa).

4.4.2.5 Aufzüge

In dem betrachteten Gebäude ist kein Aufzug (AZ) geplant.

4.4.2.6 Tragende Konstruktion

Für das hier betrachteten Stallgebäude (GK 1) werden gemäß Ziffer 5.1 RbATHa und gemäß § 27 (1) BauO NRW 2018 keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifende Konstruktion gestellt.

Es müssen lediglich normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

4.4.2.7 Decken

Geschossdecken sind in dem hier betrachteten erdgeschossigen Gebäude nicht geplant – (§ 31 (1) BauO NRW 2018).

Die geplante abgehängte Decke zum Dachraum stellt keine Geschossdecke dar. Die Decke wird aus Baustoffen erstellt, die nichtbrennend abtropfen oder nichtbrennend abfallen – (Ziffer 5.1 RbATHa).

4.4.2.8 Dächer

Die Dachflächen des Gebäudes werden mit harten Bedachungen eingedeckt – (§ 32 (1) BauO NRW 2018).

Das Dach des Gebäudes ist als Schrägdach als Nagelplattenbinderkonstruktion geplant. Das Dach wird mit einer Dacheindeckung aus Wellfaserzementplatten (harte Bedachung) ausgeführt.

Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der Dachtragwerke bestehen nicht - Ziffer 5 RbATha.

Wenn auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen geplant sind, werden die Wechselrichter durch eigene Räume mit feuerhemmenden Wänden und feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen abgetrennt. Alternativ können auch bauaufsichtlich zugelassene feuerhemmende Gehäuse/Schränke verwendet werden – (Ziffer 7.3 RbATha).

Dächer vor Wänden mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstand von verschiedenen Nutzungsbereichen sind nicht geplant – (§ 32 (7) BauO NRW 2018).

4.4.2.9 Außenwände

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen werden so ausgebildet, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist - (§ 28 (1) BauO NRW 2018).

Weitergehende Anforderungen werden für Gebäude der GK 1 nach BauO NRW 2018 nicht gestellt - (§ 28 (5) BauO NRW 2018, Ziffer 5.1 RbATha).

Alle Baustoffe der Außenwände (Oberflächen, Dämmungen, Unterkonstruktionen) müssen mind. normalentflammbar ausgeführt werden.

4.4.3 Rauchabschnitte

Durch die Ausführung der in den Zeichnungen dargestellten und in diesem



Konzept beschriebenen Wand- und Türausbildungen entsteht ein in sich abgeschlossener Rauchabschnitt, der aufgrund bestehender Erfahrung die notwendige Option zur Rettung gewährleistet.

4.5 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude

4.5.1 Rettungswege auf dem Grundstück

Alle Ausgänge aus dem betrachteten Gebäude führen auf befestigte Flächen des Grundstückes. Ab hier sind ausreichend bemessene Flächen zum Sammeln und für einen geregelten Zugang zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

Die Rettungswege auf dem Grundstück werden ständig freigehalten.

Auf dem Gelände wird eine Sammelstelle ausgewiesen, die als erster Anlaufpunkt im Brandfall dient, an der die vollständige Räumung des Gebäudes festgestellt und von der aus weitere Maßnahmen veranlasst werden können.

Eine beispielhafte Lage der Sammelstelle ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Die genaue Festlegung der Lage sowie Art und Ausführung der Kennzeichnung erfolgt im Aufgabenbereich des organisatorischen Brandschutzes.

4.5.2 Rettungswege im Gebäude

Schiebetüren sind zulässig, wenn mind. eine Tür als nach außen aufschlagende Drehflügeltür ausgebildet wird – (Ziffer 6.4 RbATHa).

Die max. Rettungsweglänge für die hier betrachtete geschlossene Stallanlage beträgt 35 m – (Ziffer 6.2 RbATHa).

Die Türen an den Enden des Zentralganges werden so ausgeführt, dass diese mind. 1,20 m i. L. breit sind und nach außen aufschlagen.

Im Folgenden die Betrachtung der Rettungswege:

Deckzentrum:

Die Rettungswege führen über Ausgänge ins Freie.

Die Rettungsweglänge in dem betrachteten Objekt liegen unter 35 m Länge - § 35 (2) BauO NRW 2018.

Aufgrund der Rettungsweglängen bis zu einem Ausgang ins Freie und aufgrund der Übersichtlichkeit im Gebäude sowie aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausgänge ins Freie kann davon ausgegangen werden, dass die Rettung von Menschen und Tieren ermöglicht wird.

Abschließbare Außentüren werden in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle so hergestellt, dass für die Feuerwehr ein gewaltfreier Zugang möglich ist.

Es ist alle 40 m in den Außenwänden eine Tür bzw. ein Zugang für die Feuerwehr geplant.

Die genaue Ausführung des Zuganges wird im Zuge der Genehmigung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Detail abgestimmt – Ziffer 6.4 RbATha.

Alle Bereiche des Schweinestalles können über verschiedene Ausgänge ins Freie verlassen werden.

Allgemeines

Verschattungssysteme im Bereich von baulichen Rettungswegen werden so ausgeführt, dass das Öffnen und Begehen der Rettungswege nicht behindert wird. Dies ist z. B. gewährleistet, wenn das entsprechende Verschattungssystem unmittelbar auf dem Öffnungsflügel angebracht ist.

Türen im Verlauf von Rettungswegen bzw. Türen von Räumen, die für andere Räume als Rettungswege dienen, werden so ausgebildet, dass diese jederzeit zu öffnen sind (z. B. Blindzylinder, Panikschlösser, Fluchttürsteuerungen o. ä.).

Elektrische Verriegelungen von Türen werden gemäß den Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) ausgeführt.



Sofern Türen, die selbstschließend sein müssen, während der Betriebszeit offengehalten werden sollen, werden Feststellanlagen mit Rauchmeldern ausgeführt, die im Brandfall ein Schließen der Türen gewährleisten.

Automatische Schiebetüren - soweit diese zur Ausführung kommen - werden in Rettungswegen gemäß der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) so ausgestattet, dass sie im Notfall und bei Stromausfall automatisch auffahren.

Derzeit sind keine automatischen Schiebetüren im Zuge von Rettungswegen geplant.

Die Türen im Zuge der Rettungswege in den Bereichen in denen Schweine anwesend sind bzw. anwesend sein können, werden überwiegend als Drehflügeltüren geplant und schlagen nach außen auf. Schiebetüren sind jedoch zulässig.

Für die Türen des Gebäudes, die nicht durch die Ziffer 6.4 RbATHa erfasst sind, ergeben sich aus bauordnungsrechtlichen Vorschriften keine Anforderungen an die Aufschlagrichtung oder Breite.

Hinweis

An die Breite der Rettungswege sowie die Aufschlagrichtung von Türen können sich zusätzliche Anforderungen ergeben, wenn diese gleichzeitig Fluchtwege im Sinne der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind. Details hierzu können den technischen Regeln für Arbeitsstätten (z. B. ASR A2.3) entnommen werden.

4.6 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen

4.6.1 Leitungsanlagen

Für die Leitungsinstallationen in dem Gebäude werden die Vorgaben der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) vom 10.02.2015, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020, berücksichtigt und umgesetzt.



Im Nachfolgenden werden die grundlegenden Randbedingungen der MLAR aufgeführt; für Erleichterungen bzw. Sondersituationen wird auf die Regelungen der MLAR verwiesen.

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Elektrische Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Darüber hinaus muss eine Versorgung für jeden Brandabschnitt getrennt möglich sein – (Ziffer 7.2 RbATHa).

Hinweis:

Die „Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen“ ist in Bezug auf die elektrischen Anlagen und auf die Photovoltaikanlage zu beachten.

4.6.1.1 Durchdringungen brandschutztechnisch bemessener Bauteile

Es sind keine Bauteile mit Feuerwiderstandsanforderungen geplant.

4.6.1.2 Leitungsanlagen in Rettungswegen

Notw. Flure oder notw. Treppenräume sind nicht geplant.

4.6.1.3 Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen

Notw. Flure oder notw. Treppenräume sind nicht geplant.

Bei Erstellung dieser brandschutztechnischen Stellungnahme lag die Ausführungs- und Detailplanung der Leitungsanlagen nicht vor.

4.6.2 Heizungsanlage

Eine Beheizung ist nicht geplant.

4.6.3 Saugentmistungsanlage

Eine Saugentmistungsanlage ist nicht geplant.

4.7 Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen

Das betrachtete Gebäude (BE 17) wird über Dachventilatoren belüftet.

Die Abluftanlage ist auf einer Konstruktion oberhalb der abgehängten Decke geplant. Hierbei handelt es sich nicht um einen Technikraum nach Ziffer 5.1 RbATHa.

Die Zuluft wird über eine Traufbelüftung sichergestellt.

Die Luftwechselrate ist als hoch anzusehen.

4.8 Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

In dem Objekt werden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nicht ausgeführt.

Die Rauchableitung erfolgt über die Gebäudeöffnungen (z. B. Türen). Hierdurch ist eine effektive Rauchableitung innerhalb des betrachteten Gebäudes gegeben.

4.9 Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen

Das hier betrachtete Stallgebäude unterschreitet den BRI von 10.000 m³ deutlich, daher ist eine Gefahrenmeldeanlage (Rauch oder Temperatur) gemäß Ziffer 9.1 RbATHa hier nicht erforderlich.

4.10 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

4.10.1 Feuerlöscher

Die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) erfolgt in Anlehnung an die ASR A2.2 in Abhängigkeit von Grundflächen und Brandgefährdung.

Bereich	Fläche	LE
Deckzentrum	ca. 1.262 m ²	42

Es werden Feuerlöscher abgestimmt auf den jeweiligen Einsatzbereich vorgesehen, gekennzeichnet und gleichmäßig verteilt.

Mind. an jedem Ausgang ist ein Feuerlöscher anzubringen – Ziffer 10 RbATHa.

Folgende Anforderungen der ASR A2.2 werden bei der Bereitstellung der Feuerlöscher beachtet:

- *Die Feuerlöscher werden mit mind. 6 LE ausgeführt.*
- *Die Feuerlöscher werden gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden vorzugsweise im Bereich von Fluchtwegen, Ausgängen ins Freie, an den Zugängen zu den notw. Treppenträumen oder Kreuzungspunkten von Verkehrswegen angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden so angeordnet, dass der Laufweg bis zu einem Feuerlöscher von jeder Stelle des Gebäudes max. 20 m beträgt.*
- *Die Feuerlöscher werden möglichst in einer Griffhöhe von 0,80 m bis 1,20 m angebracht.*
- *Feuerlöscher werden vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrerschutz.*
- *Die Standorte der Feuerlöscher werden gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet.*
- *Um tragbare Feuerlöscher einfacher handhaben zu können, soll auf ein geringes Gerätegewicht und innerhalb eines Bereiches auf gleiche Funktionsweise der Geräte bei Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen geachtet werden.*
- *Durch den Betreiber wird sichergestellt, dass die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig mind. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird z. B. durch Aufbringen einer Prüfplakette nachgewiesen.*

4.10.2 Trockene Steigleitungen

In dem hier betrachteten Objekt sind trockene Leitungen nicht erforderlich.

4.10.3 Feuerlöschanlagen und Wandhydranten

Automatische Feuerlöschanlagen oder Wandhydranten sind in dem hier betrachteten Objekt nicht erforderlich.

4.10.4 Gebäudefunkanlagen

Gebäudefunkanlagen sind in dem hier betrachteten Objekt nicht erforderlich.

4.11 Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage

4.11.1 Sicherheitsstromversorgung

Eine Sicherheitsstromversorgung ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich.

4.11.2 Blitzschutzanlage

Die hier betrachtete Stallanlage wird mit einem äußeren und einem inneren Blitzschutz ausgestattet. – (Ziffer 8.1 RbATha).

4.12 Hydrantenplan / Löschwasserbehälter

Die Lage der vorhandenen eigenen Löschwasserzisterne kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Die Lage des Löschwasserbehälters auf dem Nachbargrundstück (Matthias Hustert) kann dem angehängten Übersichtsplan entnommen werden.

4.13 Feuerwehrpläne/Flucht- und Rettungspläne

4.13.1 Feuerwehrpläne

Mit der Brandschutzdienststelle wird das Erfordernis der Erstellung eines Übersichtsplanes nach DIN 14095 abgestimmt – (Ziffer 11.3 RbATHa).

Sofern Feuerwehrpläne erstellt werden, werden diese der Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt.

4.13.2 Flucht- und Rettungspläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist für das betrachtete Gebäude aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Hinweis

Das Erfordernis von Flucht-/Rettungsplänen kann sich aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben.

4.14 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

Nachfolgend aufgeführte organisatorische betriebliche Brandschutzmaßnahmen werden für das Objekt getroffen bzw. durchgeführt:

In den Zugangsbereichen wird durch Hinweisschilder auf "Rauchen, Feuer, offenes Licht verboten" hingewiesen.

Der Betreiber der Stallanlage erstellt im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung, mit Angaben insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren - Ziffer 11.2 RbATHa.

Das Betriebspersonal wird mit Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mind. 1 x jährlich unterwiesen über:

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen

- 
-
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei sonstigen Gefahrenlagen.
 3. die Freihaltung der Rettungswege, insbesondere Zugänglichkeit der Türen im Verlauf von Rettungswegen

4.15 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich.

Die Rettungswege werden mit langnachleuchtenden Rettungswegschildern gemäß ASR A1.3 ausgeschildert, die auch widerstandsfähig gegen Gase und Dämpfe sind. – (Ziffer 6.1 RbATha).

Eine Ausleuchtung der Schilder wird durch die allgemeine Beleuchtung gewährleistet.

Hinweis

In den Brandschutzplänen sind mögliche Rettungswege in Teilbereichen mit Rettungswegpiktogrammen gekennzeichnet, um deren Verlauf darzustellen. Bei den dargestellten Stellen handelt es sich nicht um die Darstellung der erforderlichen Installationspunkte der Rettungswegkennzeichnung.

Die genaue Festlegung der vorgenannten Installationspunkte der Rettungswegkennzeichen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung durch den Fachplaner, Fachunternehmer bzw. Anlagenhersteller unter Berücksichtigung der baulichen Situation vor Ort (z. B. hinsichtlich der Sichtbarkeit, Größe) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

4.16 Abweichungen/Erleichterungen

Für den betrachteten Schweinestall liegen keine Abweichungen vor.

4.17 Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen

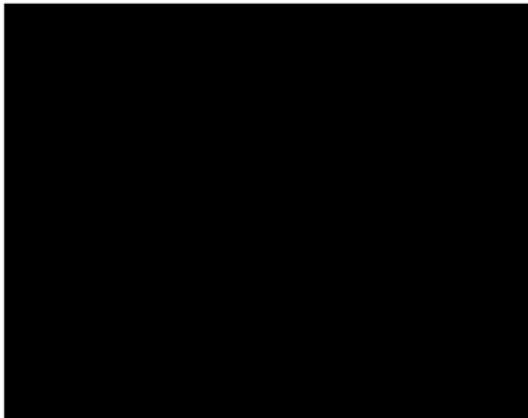
Rechenverfahren wurden nicht angewendet.



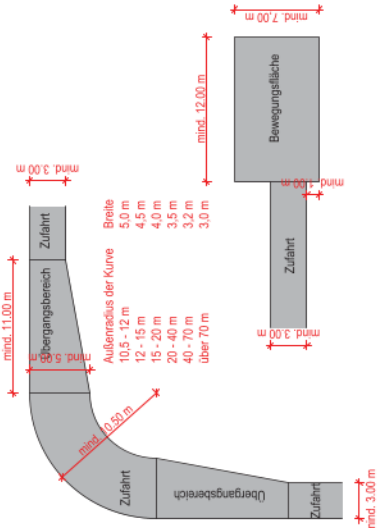
4.18 Anlagenverzeichnis

- Lageplan
- Schreiben Löschwasser
- Hydrantenplan
- Übersichtsplan Löschwasser
- Grundriss/Schnitt Brandschutz

Aufgestellt: Warendorf, den 03.03.2026



Der Entwurfsverfasser

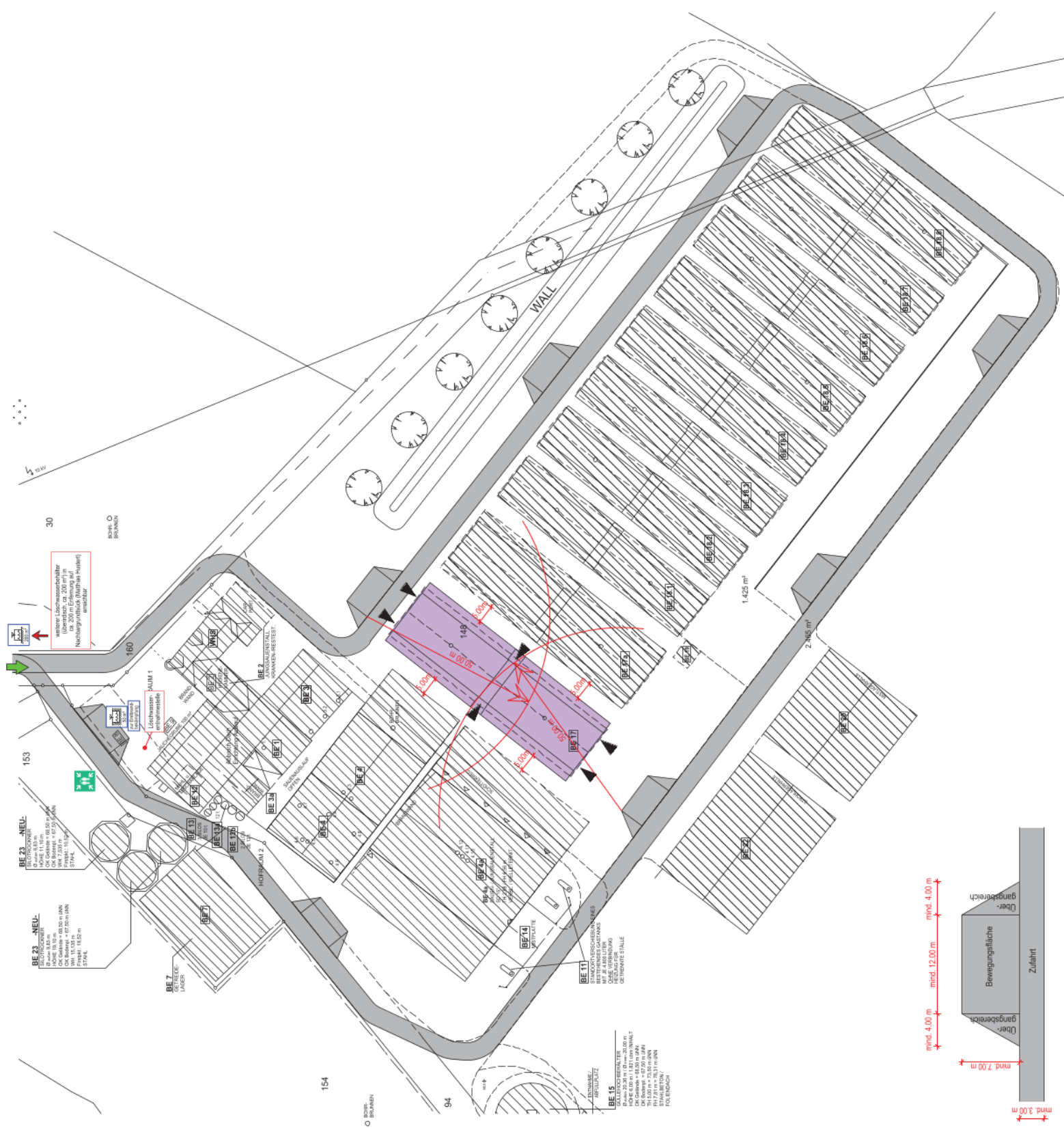


DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEIMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBOGENE AUFSERTIGUNGEN DES
ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEBUNDENEN AUSFERTIGUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEI ABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.



Löschwasserankunft

für Hydranten und Löschwassermengen der Stadtwerke Warendorf GmbH

Sehr geehrte(r) 

nachfolgend übersenden wir Ihnen die am 04.12.2025 angefragten Auszüge aus dem Wasserplanwerks der Stadtwerke Warendorf GmbH für den Bereich:

Stadtteil: **Freckenhorst**

Straße, Nr.: **Gronhorst, 13**

Baubereich von: **<Baubereich von>**

Baubereich bis: **<Baubereich bis>**

Die Hydranten sind als **schwarze** Punkte hervorgehoben zu erkennen.

Für die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Warendorf GmbH, stehen unter Bezugnahme des Arbeitsblattes W 405, die im Übersichtsplan dargestellten Unterflurhydranten im **Umkreis bis 1000m** zum Objekt mit einem **Grundschutz von 0 cbm/Stunde** für die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung. Die Angabe der Löschwasserbezugsmenge beruht auf einer hydraulischen Berechnung und kann im Einzelfall abweichen.

Aus dem **DVGW Arbeitsblatt 405**

Es ist nicht immer möglich, den vollen Löschwasserbedarf aus Trinkwasserversorgungsanlagen zu decken. Dies ist vor allem nicht der Fall, wenn der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf erheblich übersteigt, weil eine Bemessung von Trinkwasserversorgungsanlagen für den vollen Löschwasserbedarf in vielen Fällen zu einer erheblichen Überdimensionierung führt. Dadurch besteht die Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. von unzulässigen



Mit freundlichem Gruß

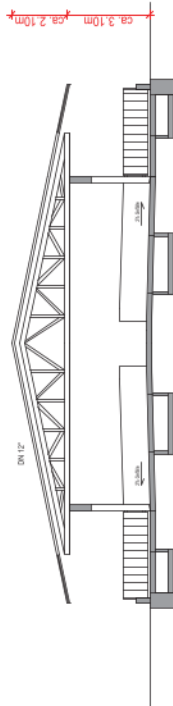
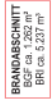
Stadtwerke Warendorf GmbH



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 04.12.2025 um 09:45 Uhr erstellt.

Land NRW 2025 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT 'VORSTEHENDES ANALOG'.